

Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement)

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Einbürgerungskommission
- III Ablauf des Verfahrens
- IV Gebühren
- V Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. t der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom . . . erlässt der Gemeinderat das nachstehende Einbürgerungsreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau vom 14. August 1991.

Rechtsgrundlage

II. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION

Art. 2

Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel xx der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.

Aufgabe

Art. 3

Für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes nimmt sie die Kontrollfunktion wahr.

Erleichterte Einbürgerung

Art. 4

Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch die Gemeinde gewählt.

Wahlgremium

Art. 5

Die Einbürgerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern.

Anzahl Mitglieder

Art. 6

Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.

Kammernbildung

Art. 7

- 1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Organisation
- 2 Sie regelt Geschäftsablauf und Grundsatzfragen in einem internen Handbuch.

Art. 8

- 1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit
- 2 Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 9

Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben. Unterschrift für die Einbürgerungskommission

Art. 10

- 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an. Bürgerrechtsdienst
- 2 Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.
- 3 Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Die Korrespondenz mit den Bürgerrechtsbewerbern;
 - b) Allgemeine Korrespondenz im Einbürgerungswesen;
 - c) Einladen der Kommissionsmitglieder und Erstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium;
 - d) Protokollführung bei den Anhörungen und bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern;
 - e) Nachführung des Handbuchs.

III. ABLAUF DES VERFAHRENS

Art. 11

- 1 Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Auskunft / Gesuche
- 2 Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleiben Artikel 18 und 19.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

Art. 12

- 1 Dem Bürgerrechtsdienst obliegen im Rahmen der Vorprüfung die folgenden Aufgaben: Vorprüfung
 - a) Prüfen der objektiven Kriterien wie Wohnsitzdauer, Beachten der Rechtsordnung und ausreichende Existenzgrundlage;
 - b) Prüfen der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;
 - c) Besorgen von weiteren Informationen;
 - d) Erstellen eines Berichts zuhanden der Einbürgerungskommission, respektive der zuständigen Kammer.
- 2 Einzelheiten regelt das Handbuch.

Art. 13

- 1 Im Rahmen des Hauptverfahrens haben die Bürgerrechtsbewerber zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen. Hauptverfahren
- 2 Die Einbürgerungskommission oder die Kammer stützen sich bei ihrer Beurteilung auf die Kriterien des Bürgerrechtsgesetzes, des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau sowie auf die Kriterien dieses Reglements und regelt deren Anwendung im Handbuch.
- 3 Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt das Handbuch.

Art. 14

- 1 Ein Gesuch wird bewilligt, wenn: Bewilligung
- a) die objektiven Kriterien erfüllt sind;
 - b) die Bedingungen der Sprachkompetenz erfüllt sind;
 - c) die Bedingungen an die Staatskundekenntnisse erfüllt sind;
 - d) der Integrationsgrad durch die Einbürgerungskommission oder durch die zuständige Kammer für genügend beurteilt wird.
- 2 Einer Einbürgerung wird nur unter Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestimmt.

Art. 15

- 1 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen. Entscheide
- 2 Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden gestützt auf Paragraph 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz ohne Begründung ausgefertigt.
- 3 Ablehnende Entscheide sind im Sinne von Paragraph 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Begründung auszufertigen.

Art. 16

- 1 Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft der Bürgerrechtsdienst die Aktualität der vorhandenen Daten. Nachverfahren
- 2 Die Einbürgerungskommission, respektive die zuständige Kammer, fasst den definitiven Entscheid im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Erfolgte die Zustimmung im Hauptverfahren im Kammersystem, hat der Entscheid im Nachverfahren durch die gleiche Kammer zu erfolgen.
- 4 Die Entscheide sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.

Art. 17

Beabsichtigt die Kommission oder eine Kammer die Ablehnung eines Gesuchs im Nachverfahren, wird der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über den beabsichtigten Entscheid und die Gründe schriftlich orientiert. Dabei wird eine Frist für eine Stellungnahme und zum Einreichen allfälliger ergänzender Unterlagen angesetzt. Rechtliches Gehör

Art. 18

- 1 In Frauenfeld wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, reichen bei der Einbürgerungskommission ein schriftliches Aufnahmegesuch ein.
- 2 Die Einbürgerungskommission oder eine Kammer prüfen das Gesuch im Rahmen des Nachverfahrens.
- 3 Über die beizulegenden Unterlagen gibt die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992 Auskunft.

Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Erleichterte Einbürgerung

Art. 19

- 1 Gesuche um erleichterte Einbürgerung sind direkt beim Bund einzureichen
- 2 Die Einwohnerdienste haben die Einbürgerungskommission über erfolgte Einbürgerungen nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes zu informieren.

Art. 20

- 1 Über die Sitzungen und Verhandlungen der Einbürgerungskommission, respektive der Kammern, ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.

Protokolle

Art. 21

Zustimmende Entscheide über Aufnahmen ins Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Frauenfeld werden im Internet publiziert.

Publikation

Art. 22

Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.

Information

IV. Gebühren

Art. 23

Der Stadtrat regelt im Gebührentarif Vorschuss und kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.

Gebühren

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

- 1 Dieses Reglement wurde am vom Gemeinderat genehmigt. Inkraftsetzung
- 2 Es tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt rückwirkend für alle noch hängigen Einbürgerungsgesuche.
- 3 Bürgerrechtsgesuche, für die eine stadträtliche Zustimmung zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorliegt, werden durch die Einbürgerungskommission im Rahmen des Nachverfahrens behandelt.

ENTWURF